

UPDATE VERGABERECHT

UNTERSCHIED ZWISCHEN BERUFSBEFÄHIGUNG UND -ERFAHRUNG

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021 - Verg 34/20

Auftraggeber (A) schrieb Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Zuschlagskriterien sind zu je 50 % der Preis und die Qualität. Unterkriterien des qualitativen Zuschlagskriteriums sind das Leistungskonzept und das Projektteam. Letzteres sollte hinsichtlich der nachzuweisenden spezifischen Qualifikation und Erfahrung der die Leistungen erbringenden Teammitglieder beurteilt werden. Auf die Mitteilung über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an einen Konkurrenten gemäß § 134 Abs. 1 GWB stellte Bieter (B) nach vergeblicher Rüge einen Nachprüfungsantrag gegen die Wertungsentscheidung des A. Gegen den zurückweisenden Beschluss der Vergabekammer wendet sich B mit der sofortigen Beschwerde.

Mit Erfolg! Das Gericht beurteilt die Wertung des Projektteams als vergaberechtswidrig. Es begründet dies damit, dass A nur die Erfahrung der Teammitglieder anhand der im Wertungsbogen enthaltenen Angaben gewertet habe. Die Qualifikation der Teammitglieder anhand der in den Vergabeunterlagen benannten ergänzenden Unterlagen, namentlich des beruflichen Werdegangs und einschlägiger Aus- und Fortbildungsnachweise der jeweiligen Teammitglieder sei aber in der Wertung nicht berücksichtigt worden. Darin liege ein Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht den Unterschied zwischen Qualifikation und Erfahrung des zur Leistungserbringung einzusetzenden Personals: Während Qualifikation die berufliche Befähigung des Personals zur Leistungserbringung ist, geht es bei der Berufserfahrung darum, ob das bei der Leistungserbringung konkret einzusetzende Personal bereits in der Vergangenheit vergleichbare Leistungen erbracht hat. Die Erfahrung kann durch persönliche Referenzen der einzelnen Teammitglieder nachgewiesen werden. Wird die Personalqualifikation als Wertungskriterium festgelegt, hat der Auftraggeber anhand personenbezogener Bescheinigungen zu prüfen, welche persönliche Sach- und Fachkunde vorliegt und diese sodann vergleichend zu werten.